



Gemeindeamt Vorderstoder

A-4574 Vorderstoder 66, Pol. Bezirk Kirchdorf

Tel .Nr. 07564/8255, Fax Nr. 07564/8255-20

e-mail: gemeinde@vorderstoder.ooe.gv.at

www.vorderstoder.ooe.gv.at

in 2015/2023

KUNDMACHUNG

Gem. § 94 Abs. 3 OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 i.d.g.F. wird kundgemacht:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Vorderstoder vom 15.12.2022 mit der eine

Abfallgebührenordnung

erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Ziffer. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. 116/2006 i.d.g.F. und des § 18 des OÖ. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Für die Sammlung und Behandlung der in **Haushalten anfallenden Siedlungsabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen** ist eine **Abfallgebühr** zu entrichten.

Diese beträgt (inkl. Umsatzsteuer):

Die Müllabfuhrgebühr wird nach der Mülltonnengröße und nach dem Abfuhrintervall verrechnet.

Müllsack – Verkauf € 6,20

Behältnis	Jahresbeitrag <i>Beschluss Gemeinderat der Gemeinde Vorderstoder vom 15.12.2022,</i>	Ergibt einen Betrag für Einzelabfuhr	Ergibt einen Betrag pro Quartal
14-tägige Abfuhr (26 Abfuhr im Jahr)			
60 – l - Sack	€ 142,95	€ 5,50	€ 35,74
60 – l – Tonne	€ 133,83	€ 5,15	€ 33,46
90 – l – Tonne	€ 200,05	€ 7,69	€ 50,01
120 – l – Tonne	€ 266,77	€ 10,26	€ 66,70
1.100 – l - Container	€ 2.444,23	€ 94,01	€ 611,06
4-wöchige Abfuhr (13 Abfuhr im Jahr)			
60 l – Sack (Zweitwohnsitze u. Kleinsthaushalt)	€ 112,87	€ 8,68	€ 28,22

§ 3

Gebührensschuldner

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümern bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§ 4

Beginn der Gebührenschuld

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals in Anspruch genommen wird.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 Abfallgebührenordnung der Gemeinde Vorderstoder sind halbjährlich und zwar am 15. Mai und am 15 November eines jeden Jahres fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

In den unter § 2 der gegenständlichen Abfallgebührenordnung der Gemeinde Vorderstoder angeführten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 7
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Vorderstoder vom 24.02.2022 außer Kraft, sie ist jedoch weiterhin auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vor dem 01. Jänner 2023 ereignet haben.

Der Bürgermeister:



Gerhard Lindbichler

Amtstafel angeschlagen: 15.12.2022
Amtstafel abzunehmen am: 30.12.2022